

Lösungshinweise zur Klausur vom 15. November 2014**A. Strafbarkeit wegen Angebot und Verkauf der Kunstlederschuhe****I. Strafbarkeit des G****1. § 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB zu Lasten des X und zugunsten der S-GmbH (+)****a) Objektiver Tatbestand**

Indem G in seinem Angebotsschreiben die Kunstlederschuhe als Echtlederschuhe anbot, wirkte er (allerdings erst nach der Zuleitung) irreführend auf das Vorstellungsbild des X ein und rief dadurch bei diesem auch einen Irrtum über die Beschaffenheit der Schuhe hervor. Da A die Handlung, die letztlich den Irrtum bewirkte, ausführte (Versenden der Schreiben), käme statt täterschaftlichen Handelns auch (versuchte) mittelbare Täterschaft in Betracht. Dies hängt letztlich von Wertungsgesichtspunkten ab, wobei einiges dafür spricht, für ein „Vorspiegeln falscher Tatsachen...“ etc. mehr zu verlangen als das bloße Weiterleiten eines Schreibens, und daher den G als Verfasser dieses Schreibens auch als Täter anzusehen (a.A. *vertretbar, siehe zu dem weiteren Lösungsweg unten*).

Eine Verfügung kann vorliegend in dem Abschluss des Kaufvertrages oder in der nachfolgenden Zahlung von 70 Euro pro Schuhpaar gesehen werden.

(P) Vermögensschaden

- h.M.: Bereits die Eingehung eines Vertrages stellt eine einem Vermögensschaden gleichzusetzende konkrete (besser: schädigende) Vermögensgefährdung dar, wenn der Verpflichtung des Getäuschten kein wirtschaftlich gleichwertiger Anspruch gegenübersteht und die vom Täter versprochene Leistung nicht wirtschaftlich äquivalent ist. Dies lässt sich über Bilanzrechtsgrundsätze konkretisieren. Dabei ist entscheidend, ob die wirtschaftliche Bewertung der durch den Vertragsschluss begründeten Rechte und Pflichten im Hinblick auf ihre tatsächlichen Realisierungschancen einen deutlichen Ausschlag zu Lasten des Geschädigten ergeben. Eine reale Chance auf Geltendmachung des § 320 BGB bestand mangels Erkennbarkeit für X nicht. Eingehungsbetrug demnach (+)
- Lehnt man einen Eingehungsbetrug ab, so ist durch die Zahlung der 70 Euro/Schuhpaar ein Vermögensschaden entstanden, da der X hierfür keine wertmäßige Kompensation erhielt. Der Umstand, dass die Schuhe später zu einem höheren Preis an die Endverbraucher weitergegeben wurden, ändert nichts an dem Vorliegen eines Schadens, da nur die unmittelbar durch die Verfügung bewirkte Kompensation beachtlich ist.

b) Subjektiver Tatbestand

G handelte vorsätzlich und in der Absicht, einen Dritten (hier seine GmbH) rechtswidrig stoffgleich zu bereichern.

c) Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

(P) Notstand, § 34 StGB, da es ihm darauf ankam, die GmbH vor der Insolvenz zu retten?

Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut:

Hier käme zunächst das Vermögen des G in Betracht (GmbH-Geschäftsanteil des Alleingesellschafters):

- e.A.: Eigenes Vermögen als Schutzgut nur bei einer Beeinträchtigung von außen denkbar, da es gegen Beeinträchtigungen durch den Inhaber selbst grds. nicht geschützt ist, jeder darf insofern darüber frei verfügen; demnach hier (-), das Vermögen ist infolge von Dispositionen des G gefährdet.
- a.A.: Es fehlt (nur) am wesentlichen Überwiegen des gefährdeten Rechtsgutes: Aus Wertungen der InsO, ZVG etc. ersichtlich, dass Vermögensverlust nicht durch Eingriffe in fremdes Vermögen abgewehrt werden kann.

Weiterhin käme als notstandsfähiges Rechtsgut der Bestand der juristischen Person in Betracht: Hier gilt jedoch ebenfalls, dass die InsO *lex specialis* zum Notstand ist und nicht über § 34 außer Kraft gesetzt werden darf.

d) Strafzumessung

Indem G den X nicht nur einmalig, sondern auch in den Folgejahren betrügen wollte, wollte er sich eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang verschaffen und handelte somit gewerbsmäßig.

Ergebnis: G hat sich somit gem. § 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1 StGB strafbar gemacht.

2. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt 1, Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2 StGB zu Lasten der Kunden und zugunsten von X (+)

a) Objektiver Tatbestand

Täuschung über Lederqualität durch G: Subjektive Komponente, d.h. Wissen um die Beschaffenheit der Schuhe aus Kunstleder, lag bei G selbst vor. Die objektive Komponente in Form der Täuschungshandlung hat X verwirklicht, der sich dessen jedoch nicht bewusst war. Eine Zurechnung zu G über Figur der mittelbaren Täterschaft ist aber möglich, G hatte Irrtumsherrschaft hinsichtlich X als vorsatzlos handelndes Werkzeug.

Ein Irrtum bei den Kunden lag vor. Eine Verfügung liegt wiederum im Abschluss des Kaufvertrages und dem Zahlen des Kaufpreises. Dadurch entstand den Kunden auch ein Schaden, da sie für den Preis von 90 Euro kein wertmäßiges Äquivalent erhielten (Schuhe waren lediglich 70 Euro wert); Schaden i.H.v. jeweils 20 Euro daher (+)

b) Subjektiver Tatbestand

G handelte vorsätzlich. Weiterhin müsste er in der Absicht rechtswidriger und stoffgleicher Eigen- oder Fremdbe-reicherung gehandelt haben. Der erhoffte Gewinn für die S-GmbH durch den Verkauf der Schuhe an X ist nicht stoffgleich mit dem Schaden der Endverbraucher. Darüber hinaus kam es G aber auch als notwendige Bedingung für die eigene Bereicherung, die aus den Geschäften mit X erzielt werden sollte, auf die Bereicherung des X an. Diese ist stoffgleich mit dem Schaden der Endverbraucher.

c) G handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

d) Strafzumessung

aa) Gewerbsmäßigkeit (Nr. 1)? Man könnte anführen, dass es G hier um Einnahmen des X ging, jedoch versprach er sich daraus mittelbar geldwerte Vorteile für die S-GmbH, was für die Gewerbsmäßigkeit ausreichend ist.

bb) Schädigung einer großen Zahl von Menschen (Nr. 2)? Dolus directus 2. Grades nach h.M. ausreichend.

Eine große Zahl von Menschen sollen 10-50 Personen (str.) sein: Da vorliegend jedoch jedenfalls deutlich über 50 Personen die Schuhe kaufen sollten, wovon bei einer Laden-Kette auch sicher auszugehen war, ist eine große Zahl in jedem Fall zu bejahen.

Ergebnis: G hat sich somit gem. § 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

Anmerkung: Obwohl G den X zu einer Reihe betrügerischer Vertragsabschlüsse veranlasste, liegt nur eine Betrugstat bei ihm vor. Denn bei mittelbarer Täterschaft ist insofern die Veranlassungshandlung maßgeblich.

3. §§ 267 I Alt. 1, 25 I Alt. 2 StGB (-)

Es kann offenbleiben, ob die Kleber mit den Schuhen eine zusammengesetzte Urkunde darstellen, denn jedenfalls wäre diese Urkunde nicht unecht, da sie von demjenigen stammt, der ihr Aussteller ist. Es handelt sich nicht um eine Identitätstäuschung, sondern lediglich um eine schriftliche Lüge. Eine Strafbarkeit gem. § 267 I StGB scheidet daher aus.

II. Strafbarkeit der A

1. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, 25 II StGB z. L. des X durch Versenden der Schreiben (-)

Mittäterschaftliches Handeln erfordert ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken aufgrund eines gemeinsamen Tatentschlusses. Daran fehlt es vorliegend, da G nicht wusste, dass A seinen Plan durchschaut hatte.

2. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, 27 StGB durch Versenden der Schreiben (+)

a) Eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat liegt in dem Betrug des G zu Lasten des X.

b) Versenden der Schreiben: auch nach der engsten Ansicht (kausaler Beitrag) taugliche Beihilfehandlung.

c) Auch der doppelte Gehilfenvorsatz bezüglich Haupttat und Hilfeleistung ist zu bejahen.

d) Rechtswidrigkeit und Schuld

(P) Notstand, § 34 StGB, da sie durch die Beihilfe zum Betrug ihren Arbeitsplatz retten wollte?

Ob der Arbeitsplatz ein notstandsfähiges Rechtsgut darstellt, ist umstritten:

- e.A.: (-), da es sich bei dem Verlust des Arbeitsplatzes lediglich um ein allgemeines Lebensrisiko handele, das nicht durch Notstandsregeln auf Dritte übertragen werden könne.
- a.A.: Notstandsfähigkeit (+), aber Angemessenheit (-), wenn diese Risiken auf Dritte abgewälzt werden sollen, sofern dies nicht gesetzlich vorgesehen sei.

e) Strafzumessung

§ 28 II StGB: Gewerbsmäßigkeit ist besonderes persönliches Merkmal. Da A nicht wusste, dass G plante, den Betrug zu Lasten des X zu wiederholen, liegt bei ihr das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht vor.

Ergebnis: A hat sich gem. §§ 263 I, 27 StGB strafbar gemacht.

3. §§ 263 I, 25 II StGB zu Lasten der Endverbraucher (-)

Mangels gemeinsamen Tatentschlusses scheidet eine mittäterschaftliche Begehung wiederum aus.

4. §§ 263 I, III 2 Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2, 27 StGB

Durch Zusenden der Angebotsschreiben hat sie sich jedoch wegen Beihilfe zum Betrug in mittelbarer Täterschaft in einem besonders schweren Fall zu Lasten der Kunden strafbar gemacht.

III. Gesamtergebnis

Der Betrug des G zu Lasten des X steht in Tateinheit zu dem Betrug im besonders schweren Fall in mittelbarer Täterschaft zu Lasten der Kunden, §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1; 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2, 52 StGB.

A hat sich wegen Beihilfe zum Betrug in Tateinheit mit Beihilfe zum Betrug in mittelbarer Täterschaft im besonders schweren Fall strafbar gemacht, §§ 263 I, 27; 263 I, III 2 Nr. 2 Alt. 2, 27, 52 StGB.

Alternativer Lösungsweg (ebenso vertretbar):

I. Strafbarkeit der A

1. § 263 I StGB zu Lasten des X und zugunsten der S-GmbH (+)

Bzgl. des Vermögensschadens gilt Gleiches wie bei G.

Hinsichtlich der Bereicherungsabsicht ist von Drittbereicherungsabsicht zugunsten der S als notwendiges Zwischenziel der eigenen Bereicherung auszugehen.

A handelte selbst nicht gewerbsmäßig (s.o.).

2. §§ 263 I, III 2 Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2 StGB zu Lasten der Kunden und zugunsten des X (+)

II. Strafbarkeit des G

1. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, 25 I Alt. 2, 22, 23 StGB zu Lasten des X und zugunsten der S-GmbH (+)

Da G irrtümlich davon ausging, A handle vorsatzlos, diese aber tatsächlich volldeliktisch handelte und daher G objektiv keine Tatherrschaft zukam, liegt nach h.M. ein Versuch vor.

2. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, 26 StGB zu Lasten des X und zugunsten der S-GmbH (+/-)

Ob statt einer vollendeten Tat in mittelbarer Täterschaft eine (tateinheitliche) vollendete Anstiftung zu bejahen ist, ist umstritten. Die Entscheidung hängt davon ab, ob man den Anstiftervorsatz als Minus im Tätervorsatz enthalten ansieht oder ob man dies mangels Vorsatz hinsichtlich einer vorsätzlichen Haupttat ablehnt.

Bezüglich der Gewerbsmäßigkeit wäre § 28 II StGB anzuwenden.

3. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2, 22, 23 StGB zu Lasten der Kunden und zugunsten X (+)

4. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2, 26 StGB (+/-), s.o.

B. Die Einladung ins Restaurant

Strafbarkeit des G

1. § 266 I Alt. 1, II i.V.m. § 263 III Nr. 3 StGB zu Lasten der GmbH

a) Objektiver Tatbestand

Missbrauchstatbestand durch Abschluss des Bewirtungsvertrages für die GmbH und Bezahlung mit deren Mitteln: Setzt voraus, dass rechtliches Können im Außenverhältnis gebraucht wird unter Überschreitung des rechtlichen Dürfens im Innenverhältnis.

Die Rechtsmacht des G ergibt sich aus § 35 I GmbHG.

(P) Dürfen im Innenverhältnis: Gesellschaft darf mit Zustimmung der Gesellschafter (G hier Alleingesellschafter) grundsätzlich Vermögen entzogen werden. Die Grenze sind nach h.M. jedoch die Mittel, die für die Weiterexistenz der GmbH erforderlich sind; Argument: eigenständige Rechtspersönlichkeit der GmbH. Existenzgefährdende Eingriffe erfüllen daher den Missbrauchstatbestand. Eine Existenzgefährdung soll nach dem BGH jedenfalls bei einem Eingriff (Auszahlungen lediglich im Interesse der Gesellschafter) in das durch § 30 GmbHG geschützte Stammkapital vorliegen. Ob vorliegend Stammkapital tatsächlich angegriffen wurde, ist dem Sachverhalt allerdings nicht zu entnehmen, wohl aber ein sonstiger existenzgefährdender Eingriff.

Anmerkung: Dass die Bearbeiter/-innen dieses Problem in dieser Form darlegen bzw. die Rspr. des BGH dazu kennen, kann nicht erwartet werden. Erwartet wird aber, dass sie sich mit der Frage auseinandersetzen, ob dem Alleingesellschafter aus strafrechtlicher Sicht Grenzen bei der Ausübung seiner Rechtsmacht gesetzt sind.

h.M.: Verletzung einer Vermögenbetreuungspflicht ist auch für den Missbrauchstatbestand zu fordern. Für Geschäftsführer ist eine solche Pflicht zu bejahen. Pflichtverletzung durch den existenzgefährdenden Eingriff (+)

Durch die Erfüllung der Forderung aus dem Bewirtungsvertrag ist der GmbH ein Vermögensnachteil entstanden.

b) G handelte auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

c) Regelbeispiel des § 266 II i.V.m. § 263 III 2 Nr. 3 (+/-)

2. Ergebnis: G hat sich gem. § 266 I Alt. 1, II (i.V.m. § 263 III 2 Nr. 3) strafbar gemacht.

C. Verkauf der Taschen

I. Strafbarkeit der A

1. §§ 263 I, 25 II StGB (-)

a) Objektiver Tatbestand

Eine Täuschung liegt mit dem Angebotsschreiben vor.

(P) täterschaftlicher Tatbeitrag oder lediglich eine Gehilfenhandlung?

- Nach der sog. Tatherrschaftslehre ist Täter, wer das Geschehen vorsätzlich planvoll lenkend in den Händen hält. Danach ist der Tatbeitrag der A als täterschaftlicher einzuordnen. Mit dem Anschreiben leistete sie einen wesentlichen Tatbeitrag im Ausführungsstadium, auch an Planung war sie maßgeblich beteiligt.
- Nach der subjektiven Theorie der Rspr. ist die innere Willensrichtung maßgeblich, wobei objektive Kriterien zu deren Bestimmung heranzuziehen sind. Auch danach wäre A als Mittäterin zu qualifizieren. Aufgrund ihrer wesentlichen Tatbeiträge ist davon auszugehen, dass sie die Tat auch als eigene wollte.

Durch die Täuschung wurde auch ein Irrtum bei X erregt. Vermögensverfügung durch Zahlung von 50 Euro/Tasche.

(P) Vermögensschaden: zweifelhaft, da die Taschen den bezahlten Preis wert waren. Vermögensschaden bei sog. „unechtem Erfüllungsbetrug“?

- Teilweise wird ein Schaden bejaht, da der Getäuschte durch Vertragsschluss einen Anspruch auf eine höherwertige Gegenleistung erlangt habe und mit Lieferung und Zahlung ein negativer Saldo entstehe. Da Taschen aus fairem Handel mehr wert sind, wäre ein Schaden zu bejahen.
- Die h.M. lehnt Vermögensschaden ab, wenn tatsächlich erbrachte Leistung und Gegenleistung letztlich, wie hier, objektiv ausgeglichen sind. Dem ist zu folgen, denn der Täter hatte hier nie die Absicht, die versprochene Leistung zu erbringen, so dass der Anspruch aus dem Vertrag nie einen werthaltigen Vermögensbestandteil darstellte. Es bleibt lediglich eine erhoffte Vermögensmehrung aus.

Anmerkung: Bearbeiter/-innen können auch schon hier Fragen des Spenden- bzw. Bettelbetruges erörtern. Jedoch ergibt sich daraus kein anderes Ergebnis.

b) Ergebnis: A hat sich nicht gem. §§ 263 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

2. §§ 263 I, III 2 Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2, 25 II StGB zu Lasten der Kunden (+)

a) Objektiver Tatbestand

Im Verkauf der Taschen durch X als vermeintlich aus fairem Handel stammende Taschen liegt eine der A kraft Irrtumsherrschaft zurechenbare Täuschung. Hierbei handelte sie auch mit G gemeinschaftlich. Bei den Kunden wurde auch ein Irrtum hinsichtlich der Herkunft der Taschen erregt. Eine Vermögensverfügung ist in der Zahlung des Kaufpreises von 70 Euro zu sehen.

(P) Vermögensschaden: Vermögen der Kunden war um 15 Euro gemindert (Differenz Verkehrswert und Kaufpreis). Die Verbraucher waren sich ihres selbstschädigenden Verhaltens aber bewusst, Preisdifferenz zwischen

einer „normalen“ und einer „fairen“ Tasche ist nicht einer höheren Qualität o.ä. geschuldet, es handelt sich um einen Aufschlag ähnlich einer Spende an die Taschenproduzenten in Entwicklungsländern.

- e.A.: Tatbestand mangels Vermögensschaden nicht erfüllt, da derjenige, der wisse, dass er sein Vermögen mindere, nicht über die nachteiligen Konsequenzen seiner Verfügung getäuscht werde.
- a.A.: Unbewusste Selbstschädigung für den Betrug nicht zwingend. Die täuschungsbedingte Weggabe von Vermögenswerten genügt; Schaden demnach (+)
- Die h.M. verlangt zwar grds. eine unbewusste Selbstschädigung. Aus auch kriminalpolitischen Gründen sollen Spenden-, Bettel- und Schenkungsbetrug aber ausnahmsweise doch strafbar sein, wenn der vom Getäuschten verfolgte Zweck verfehlt wird (sog. Zweckverfehlungslehre). Hierbei reicht jedoch nicht jeder beliebige Zweck, es muss vielmehr ein sozialer, sittlich billiger Zweck verfehlt werden. Der Zweck, Produzenten in Entwicklungsländern zu unterstützen, stellt einen derart geschützten Zweck dar.
- Pro h.M.: Ansatz vermeidet einerseits kriminalpolitisch unerwünschte Konsequenz der vollständigen Straflosigkeit, verkehrt andererseits den Tatbestand des Betruges nicht in ein Delikt zum Schutze der Dispositionsfreiheit.

Anmerkung: Nach dem Sachverhalt ist der „Aufschlag“ ausdrücklich angegeben, weshalb die Lösung über den Gedanken des Spendenbetrugs naheliegt. Vertretbar ist es jedoch auch, die Angabe „Aus fairem Handel“ – ähnlich einer Marke – als wertbildenden Faktor zu behandeln, der hier aber auch nicht vorliegt.

b) Subjektiver Tatbestand

A handelte auch vorsätzlich. Weiterhin handelte sie in Drittbereicherungsabsicht zugunsten des X (s.o.).

c) Strafzumessung

A handelte erfüllte auch die Regelbeispiele des § 263 III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2. A wollte die GmbH sanieren und damit ihren Arbeitsplatz erhalten, sie wusste auch von dem Verkauf an eine große Zahl von Menschen.

d) Ergebnis: A hat sich gem. §§ 263 I, III 2 Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2, 25 II StGB strafbar gemacht.

II. Strafbarkeit des G

1. §§ 263 I, 25 II StGB (-)

Eine Strafbarkeit scheidet mangels Schadens aus (s.o.).

2. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2, 25 II StGB Zu Lasten der Kunden (+)

a) Objektiver Tatbestand

Ist die Täuschung der A dem G als Mittäter gem. § 25 II zuzurechnen?

- Tatherrschaftslehre: grds. arbeitsteiliges Zusammenwirken als funktionale Tatherrschaft erforderlich. Vorliegend war zwar ein gemeinsamer Tatplan zum Verkauf der Schuhe gegeben.
(P) G leistete aber keinen Tatbeitrag im Ausführungsstadium. A verfasste und versendete die Schreiben allein:
 - Nach e.A. der Tatherrschaftslehre soll ein Tatbeitrag im Ausführungsstadium zwingend sein.
 - Nach a.A. genügen Tatbeiträge im Vorbereitungsstadium, wenn das Minus der realen Tatausführung durch ein sog. Planungsplus im Vorfeld ausgeglichen wird. Hier hat G den Plan zum Betrug gegenüber X ursprünglich allein entwickelt und damit die Grundlage für den Tatplan zum Betrug mit den Taschen gelegt, Mittäterschaft wäre zu bejahen. Ansicht ist vorzugswürdig, da andernfalls der steuernde Bandenchef stets nur als Teilnehmer zu qualifizieren wäre.
- Mittäterschaft wäre auch nach modifiziert-subjektiven Theorie der Rechtsprechung zu bejahen, da G erhebliches Eigeninteresse an der Tat hatte.

Irrtum, Vermögensverfügung und Vermögensschaden sind ebenfalls zu bejahen (s.o. C I 2).

b) Subjektiver Tatbestand

G handelte auch vorsätzlich und ebenfalls in Absicht stoffgleicher Drittbereicherung (s.o.).

c) Strafzumessung

Die Regelbeispiele des Abs. 3 2 Nr. 1 Alt. 1 und Nr. 2 Alt. 2 StGB sind erfüllt.

d) Ergebnis: G hat sich somit gem. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2, 25 II StGB strafbar gemacht.

III. Gesamtergebnis

G und A haben sich jeweils gem. §§ 263 I, III 2 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 2 Alt. 2, 25 I Alt. 2, 25 II StGB strafbar gemacht.

D. Übertreibung gegenüber der Freundin

Strafbarkeit der A

1. § 186 StGB

- a) Indem A gegenüber ihrer Freundin äußerte, G habe eine räuberische Erpressung begangen, hat sie eine ehrenrührige Tatsache in Beziehung auf einen anderen behauptet.
- b) A handelte auch vorsätzlich, auch wenn sie nur gegenüber ihrer Freundin Kundgabevorsatz hat.
- c) Da G tatsächlich keine räuberische Erpressung begangen hatte, ist auch die objektive Bedingung der Strafbarkeit, die Nichterweislichkeit der Wahrheit, erfüllt.
- d) A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.
- e) Ergebnis: A hat sich gem. § 186 StGB strafbar gemacht.

2. § 187 StGB

Der Qualifikationstatbestand der Verleumdung ist ebenfalls verwirklicht, da A auch wusste, dass G keine räuberische Erpressung begangen hatte.

II. Gesamtergebnis

A hat sich gem. § 187 StGB strafbar gemacht. Der Tateinheitlich mitverwirklichte § 186 StGB tritt dahinter zurück.

E. Der untätige KHK und seine Frau

I. Strafbarkeit des K

1. §§ 258 I Var. 1, 13 StGB zugunsten der A

a) Objektiver Tatbestand

Eine Vortat liegt mit den Betrugstaten der A vor. Den Strafanspruch müsste K vereitelt haben. Nach h.M. genügt es, wenn eine erhebliche Verzögerung der Ahndung eintritt (mind. 10 Tage bis 2 Wochen). Gegen A wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet und damit die Bestrafung vereitelt. Allerdings hat K dies nicht durch aktives Tun bewirkt, in Betracht kommt nur eine Strafbarkeit wegen Unterlassen, § 13 StGB:

Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wäre geboten und K auch möglich gewesen; Quasikausalität liegt auch vor.

(P) Garantenstellung/Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nach § 163 I 1 StPO bei außerdienstlicher Kenntniserlangung - in gleicher Weise umstritten wie bei Staatsanwälten:

- h.M.: Einzelfallabwägung, wobei einerseits die Privatsphäre des Staatsanwalts/Polizisten, andererseits die Schwere des Vergehens und der Grad der Gefährdung der Allgemeinheit bei Unterlassen des Einschreitens zu berücksichtigen ist. Pflicht zum Einschreiten demnach schon immer dann gegeben, wenn die Belange der Öffentlichkeit in besonderem Maße berührt sind und keine gewichtigen privaten Belange entgegenstehen. Dies wäre demnach vorliegend zu bejahen, da weder K noch seine Frau die A näher kannten und eine Vielzahl von Personen durch die Betrugstaten gefährdet waren.
- a.A.: Pflicht zum Einschreiten auf die Katalogtaten des § 138 StGB beschränkt, da h.M. zu unbestimmt. Pflicht zum Einschreiten bestünde demnach vorliegend nicht.
- a.A.: Nur wenn Verbrechen i.S.d. § 12 I StGB vorliegt, hier also keine Pflicht.
- A.A. lehnt eine Pflicht zum Einschreiten bei außerdienstlicher Kenntniserlangung generell ab, das Recht auf Privatsphäre stünde dem entgegen.
- Für h.M. spricht, dass sie dem Legalitätsprinzip angemessen Geltung verschafft. Die anderen Auffassungen berücksichtigen nicht ausreichend, dass es Fälle gibt, in denen das Strafverfolgungsinteresse eindeutig gegenüber der Privatsphäre überwiegt (*a.A. bei entsprechender Argumentation gut vertretbar*).

b) Subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

2. §§ 258, 258a, 13 StGB zugunsten der A (+)

K handelte auch als Amtsträger i.S.d. § 258a StGB, daher erfüllte er auch die Qualifikation des § 258a StGB.

3. §§ 258a, 258 I Var. 1, 13 StGB zugunsten des G (+)

In der Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen G liegt Strafvereitelung durch Unterlassen vor, da K nach h.M. zum Einschreiten verpflichtet war. Der Umstand, dass die Frau des K die Frau des G kannte, stellt keine enge persönliche Beziehung dar, die eine andere Bewertung als gegenüber A rechtfertigt.

4. §§ 258a, 258, 13, 22, 23 I StGB zugunsten des G

Indem K auch kein Verfahren wegen der vermeintlich begangenen räuberischen Erpressung einleitete, hat er sich ebenfalls wegen versuchter Strafvereitelung im Amt durch Unterlassen strafbar gemacht. Diese tritt hinter der vollendeten Strafvereitelung im Wege der Subsidiarität zurück.

5. §§ 263 I, 13 StGB

Da G und A nach Kenntniserlangung keine weiteren Betrugstaten mehr begingen, scheidet dies mangels Quasi-kausalität aus.

II. Strafbarkeit der E

§§ 258, 13, 26 StGB

Indem sie K riet, kein Ermittlungsverfahren gegen G und A einzuleiten, hat sie ihn zur Strafvereitelung angestiftet. Amtsträgereigenschaft des K stellt ein besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 II StGB dar. Die Garantenstellung des K stellt zudem ein Merkmal nach § 28 I dar, d.h. Milderung gem. § 49 StGB.

III. Gesamtergebnis

K hat sich gem. §§ 258a, 13 StGB zugunsten G und A strafbar gemacht, die Taten stehen zueinander in Tateinheit, § 52 StGB.

E hat sich gem. §§ 258, 13, 26 StGB, ebenfalls zugunsten G und A, strafbar gemacht, es liegt wiederum Tateinheit vor, § 52 StGB.